

Anlage A

Sonstige Mietvereinbarungen

1. Alle Preise verstehen sich als Endpreise.
2. Die Kosten für anfallenden Müll – sofern er nicht vom Mieter entsorgt wird – und die Kosten der Ersatzbeschaffung für zerbrochene oder verlorene Gläser sowie Geschirr- oder Besteckteile werden mit der Kautionsverrechnung verrechnet.
3. Der Vermieter (Bevollmächtigter des Träger- und Fördervereines Bürgerhaus Ehrang) vereinbart mit dem Mieter einen verbindlichen Termin zur Übergabe des Mietobjekts unmittelbar vor und nach dem Mietzeitraum.
4. Der Mieter erhält bei der Übergabe der Räumlichkeiten einen Schlüssel für den Zugang zu den gemieteten Räumen. Bei Verlust des Schlüssels ist dies unverzüglich dem Beauftragten der Bürgerhausverwaltung bzw. dem Träger- und Förderverein Bürgerhaus Ehrang e.V. zu melden. Die Kosten für einen notwendigen Austausch der Schließanlage sind vom Mieter zu tragen.
5. Der Mieter hat das Haus besenrein (innen und außen) zu verlassen. Die Endreinigung erfolgt durch den Vermieter.
6. Der Mieter verpflichtet sich, die Getränke bei den örtlichen Getränkelieferanten Getränke Schmitt oder Getränke Konder zu beziehen.
7. Durch den Mieter verursachte Kosten, die dem Vermieter z.B. durch Beschädigung von Inventar oder Einrichtungsgegenständen entstehen, werden dem Mieter nach der Veranstaltung in Rechnung gestellt und sind innerhalb von 7 Tagen von dem Mieter zu begleichen.
8. Die Räumlichkeiten werden dem Mieter vom Beauftragten des Vermieters in einem ordnungsgemäßen Zustand übergeben.
9. Der Mieter ist verpflichtet, während der Veranstaltung die Außentüren des Bürgerhauses zur Vermeidung von ruhestörendem Lärm geschlossen zu halten und nach dem Ende der Veranstaltung alle Türen (innen und außen) zu verschließen.
10. Der Mieter hat Musikveranstaltungen bei der GEMA anzumelden.
11. Weitere Hinweise sind auf der Internetseite www.buergerhaus-ehrang.de abrufbar.
12. Sonstige Vereinbarungen:

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Trier.